NUMMER 44 Donnerstag, 30. Oktober 2025

NERSINGER Bote

FÜR DIE ORTSTEILE LEIBI, NERSINGEN, OBERFAHLHEIM, STRASS & UNTERFAHLHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Ihre Unterstützung ist gefragt!

Am 8. März 2026 finden in Nersingen wichtige Wahlen statt – darunter die Wahl des Ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats und des Kreistags. Falls eine Stichwahl notwendig ist, wird diese am 22. März 2026 durchgeführt.

Ihre Chance, aktiv mitzuwirken!
Wir suchen engagierte Freiwillige, die als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahl- und Briefwahlvorständen mitarbeiten. Für Ihren Einsatz erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von 130 € bzw. 150 € (bei Wahlvorstehern) – eine kleine Anerkennung für Ihren wertvollen Beitrag.

Was ist zu tun?
In Nersingen werden voraussichtlich 15 Urnenwahlbezirke und 12 Briefwahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus 8 Personen, sodass wir mindestens 216 Helferinnen und Helfer benötigen.

So läuft der Wahltag ab:
- **Urnenwahl:** Am Sonntag, 8.00 – 18.00 Uhr, arbeiten die Wahlhelferinnen und -helfer in zwei Schichten. Ab 18.00 Uhr ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich, um das Ergebnis festzustellen.
- **Briefwahl:** Die Tätigkeit beginnt am Nachmittag mit der Prüfung der Wahlbriefe, bei der alle Mitglieder des Briefwahlvorstands zusammenarbeiten.

Vorbereitung:
Alle Helferinnen und Helfer werden in speziellen Informationsveranstaltungen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Die Termine der Infoveranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wer kann mitmachen?
Sie sollten mindestens 18 Jahre alt sein, in Nersingen gemeldet und die deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit besitzen.

Interesse geweckt?
Wenn Sie mithelfen möchten, melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail bei Frau Julia Keller, Tel. 07308/814-1114, julia.keller@nersingen.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung – gemeinsam gestalten wir Nersingen und unseren Landkreis!

Bürgerbüro und Standesamt am 04.11.2025 geschlossen

Am **Dienstag, 04.11.2025** ist das **Bürgerbüro sowie das Standesamt** der Gemeinde Nersingen wegen einer Fortbildung anlässlich der Kommunalwahl 2026 ganztägig geschlossen.
Wir danken für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

Bericht aus der Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses vom 21.10.2025

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses vom 23.09.2025

Anwesende Mitglieder: 10
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Erich Winkler

Beschluss:
Der Haupt- und Kulturausschuss genehmigt die öffenltliche Niederschrift zur Sitzung vom 23.09.2025.

Abstimmungsergebnis:
Für den Beschluss: 10 Gegen den Beschluss: 0

Tagesordnungspunkt 2
Verschiedenes, Anfragen, Anregungen und Informationen

Anwesende Mitglieder: 10
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Erich Winkler

Diskussionsverlauf:
Aus der Mitte des Gremiums wurden keine Anfragen gestellt.

gez.
Erster Bürgermeiser
Erich Winkler

Apothekendienst

Den Dienst habenden Arzt erreichen Sie über die Vermittlungs- und Beratungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) Telefon: 116 117

Notapotheke

Samstag, 01.11.2025

Apotheke Brenner OHG,
Reindlstr. 5, 89312 Günzburg
Tel.: 08221 / 3688896

Elisabethen-Apotheke Ulm,
Söflinger Str. 80, 89077 Ulm
Tel.: 0731 / 30900

Sonntag, 02.11.2025

Hubertus-Apotheke OHG,
Hauptstr. 9, 89275 Elchingen-Unterelchingen
Tel.: 07308 / 7091910

Neue Apotheke,
Bahnhofstr. 13, 89073 Ulm
Tel.: 0731 / 65993

Apothekendienst
Während des Notdienstes von 20 Uhr bis 8:30 Uhr morgens werden nur ärztliche Rezepte beliefert und dringend benötigte Medikamente abgegeben. Nachtzuschlag zzt. 2,50 €

Da sich Änderungen ergeben können, rufen Sie bitte vorher bei der jeweiligen Apotheke an!
Oder informieren Sie sich im Internet unter:
www.lak-bw.notdienst-portal.de

NOTRUFE

Arztnotdienstauskunft Ulm/Neu-Ulm	116 117
Giftnotruf-Zentrale	089/1 92 40
Notfallrettung Ulm/Neu-Ulm	112
Krankentransporte und Auskunftsdienst	0731/ 192 22
Zahnarztnotdienstauskunft Ulm	01801 /116 166
Telefonseelsorge	0800/1 11 01 11

gemeindenersingen Stellenausschreibung

Die Gemeinde Nersingen (ca. 10.000 Einwohner) im Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in im Büro des Bürgermeisters (m/w/d) in Vollzeit (39 Std./Woche)

Ihre Aufgaben beinhalten insbesondere:
- Organisation, Planung und Ausrichtung kultureller und sonstiger Anlässe sowie diverser Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Regionalmarkt, Kinderfest etc.)
- Beantwortung und Weiterleitung der Korrespondenz des Ersten Bürgermeisters
- Erarbeitung und Vorbereitung von Grußworten, Reden und Präsentationen
- Teilnahme und Protokollierung von Sitzungen und Besprechungen
- Analytische Aufarbeitung von Themen und souveräner Umgang mit unerwarteten Situationen bzw. Herausforderungen
- Ansprechpartner für die örtlichen Vereine und Organisationen
- Ansprechpartner u.a. für Seniorenarbeit, Reparaturcafé, Städtepartnerschaft, Long-Covid-Stammtisch
- Steuerung des Ideen- und Beschwerdemanagements

Ihr Profil:
- Freundliches und bürgerorientiertes Auftreten sowie sorgfältiges und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Teilnahme an Terminen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- Organisationtalent und strukturierte Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen:
- Eine zunächst auf ein Jahr befristete Beschäftigung nach TVöD bis Entgeltgruppe 9a bzw. entsprechender Eingruppierung nach dem BayBesG. Im Anschluss stellen wir ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht.
- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Aufgabe in einem qualifizierten Mitarbeiterteam
- Flexible Arbeitszeiten durch eine weite Gleitzeitregelung
- Möglichkeit zu Homeoffice/mobiles Arbeiten
- Moderne Arbeitsmaterialien (Laptop, Dienst-iPad etc.)
- EGYM-Wellpass Firmenfitness

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **24.11.2025** über das Bewerberportal auf

www.nersingen.de/rathaus/stellenangebote

Gemeinde Nersingen, Rathausplatz 1, 89278 Nersingen

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nersingen · Rathausplatz 1
89278 Nersingen · T 07308 / 814-0
F 07308 / 814-800 · www.nersingen.de
E-Mail: info@nersingen.de

Verantwortlich:
Bürgermeister Erich Winkler o. V. i. A. (Amtlicher Teil)
Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:
NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak-verlag@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil
Alexander Rist · Katharina Buck
Anzeigenschluss Mo. 10.00 Uhr
Redaktionsschluss Mo. 12.00 Uhr

Abonnement:
Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im Rathaus abholen.

Zuständig für Reklamationen bei Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist der Verlag.
T 0731 156 683 · nak-verlag@n-pg.de

Druck:
Esser printSolutions GmbH
Westliche Gewerbestraße 6
75015 Bretten

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2025

Tagesordnungspunkt 1:
Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2025

Anwesende Mitglieder: 18
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Winkler

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2025.

Abstimmungsergebnis:
Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0

Tagesordnungspunkt 2:
Neukalkulation der Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Nersingen und Neufassung der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Anwesende Mitglieder: 18
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Winkler

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Nersingen zu. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Nersingen (BGS-WAS) entsprechend der Anlage.

Abstimmungsergebnis:
Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0

Tagesordnungspunkt 3:
Vorstellung Konzeptidee Wanderwege in Nersingen

Anwesende Mitglieder: 18
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Winkler,
Ina Meschkowski, Andreas Uhl

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung einer Konzeptidee zum Thema Naherholung und Kinderspielplätze zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung. Entsprechende Mittel sollen bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:
Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 1

Tagesordnungspunkt 4:
Illegale Müllablagerung in Nersingen; Anpassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Nersingen

Anwesende Mitglieder: 18
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Winkler

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das Thema aktuell zu vertagen und rechtlich zu überprüfen, insbesondere die Zuständigkeit zum Thema „Ahndung bei illegaler Entsorgung von Sondermüll".

Abstimmungsergebnis:
Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0

Tagesordnungspunkt 5:
Antrag CSU-Gemeinderatsfraktion auf Einführung einer Kommunal-App

Anwesende Mitglieder: 18
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Winkler

Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzbarkeit und Kosten einer App für unsere Gemeinde zu prüfen und die Ergebnisse anschließend dem Gemeinderat zu einer weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 0

Tagesordnungspunkt 6:
Verschiedenes, Anfragen, Anregungen und Informationen

Anwesende Mitglieder: 18
Sachvortragender: Erster Bürgermeister Winkler

Diskussionsverlauf:
Gemeinderatsmitglied Saal fragt an, warum immer noch die Halteverbotsschilder in der Bgm.-Seißler-Straße stehen und ob es hierfür einen Grund gibt.
Erster Bürgermeister Winkler erklärt, dass hier noch Restarbeiten zu erledigen sind.

Gemeinderatsmitglied Epple regt an, die Grünphase der Fußgängerampel in der Ortsstraße zu verlängern, da diese momentan nur ca. 7 Sekunden beträgt.
Erster Bürgermeister Winkler sagt zu, diesbezüglich beim Staatlichen Bauamt nachzufragen.

Gemeinderatsmitglied Merkle erkundigt sich, warum der Kindergartenneubau in Massivbauweise erstellt wird. Er habe in Erinnerung, dass dieser in Holzbauweise geplant werden sollte.
Erster Bürgermeister Winkler sagt eine Prüfung zu.

Gemeinderatsmitglied Klein erinnert an den Antrag der FW-Fraktion im Zusammenhang mit dem Neubau der Schnellbahn-Trasse Ulm – Augsburg. Bezüglich notwendiger Über- bzw. Unterführungen und die damit verbundenen Thematiken im Gemeindegebiet Nersingen.
Erster Bürgermeister Winkler weist darauf hin, dass der Sachverhalt derzeit noch nicht geklärt ist und verweist auf die anstehenden Gespräche mit der Deutschen Bahn zum Neubau der Schnellbahn-Trasse.

gez.
Erster Bürgermeister
Erich Winkler

Achtung Hauseigentümer - Fälligkeit der Wasser-, Kanal- und Müllgebühren

Zum **01.11.2025** sind die Verbrauchsgebühren Wasser und Kanal – 3. Vorauszahlung – sowie Müll – 3. Rate – zur Zahlung fällig.

1. Wasser- und Kanalgebühren
   Den Betrag dieser 3. Vorauszahlung ersehen Sie in den Abrechnungs-bescheiden vom 5. Februar diesen Jahres.
2. Müllgebühren
   Den Betrag dieser 3. Rate entnehmen Sie dem **zuletzt zugestellten** Abgabenbescheid.

Wobei bei denjenigen, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, diese Beträge automatisch abgebucht werden.
Alle anderen bitten wir o. a. Fälligkeit zu beachten.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals ausdrücklich auf die Einhaltung der jeweiligen Fälligkeiten hinweisen, da bei anzumahnenden Gebühren entsprechende Mahngebühren sowie Säumniszuschläge erhoben werden.

Sollten Sie Fragen zu Ihren Kontoauszügen haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter/-innen der Gemeindekasse unter 07308 / 814-1211 oder 814-1212.

Ihre Gemeindeverwaltung

Info an die Hauseigentümer - Fälligkeit der Grundsteuer

Bitte beachten Sie, dass der vierte Abschlag bzw. Restbetrag der Grundsteuer am 15.11.2025 fällig ist.

Die Höhe der Grundsteuer entnehmen Sie bitte dem letzten Grundsteuerbescheid den Sie erhalten haben. Die Jahressteuer wird in vier Fälligkeitstermine aufgeteilt.

Soweit ein SEPA-MANDAT (früher Einzugsermächtigung) vom Steuerpflichtigen erteilt worden ist, werden die Beträge zum Fälligkeitstermin vom Konto abgebucht.
Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und die Grundsteuer selbst überweisen, leisten Sie Ihre Zahlungen zu den angegebenen Fälligkeitsterminen bitte nur auf das Konto des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung mit der IBAN: DE92 6309 0100 0711 0000 00 BIC: ULMVDE66XXX bei der Volksbank Ulm-Biberach eG.
Bei der Überweisung geben Sie bitte unbedingt die auf Ihrem Bescheid ausgewiesene Personenkonto-Nr. (PK-ZAD-Nr.) an.
Überweisen Sie bitte nicht auf ein Gemeindekonto.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich auf die Einhaltung der jeweiligen Fälligkeiten hinweisen, da bei anzumahnenden Steuern entsprechende Mahngebühren sowie Säumniszuschläge erhoben werden.

Ein wichtiger Hinweis:
Bei Grundstücksverkäufen (Eigentümerwechsel) während des Jahres bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarungen im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber.

Sollten Sie Fragen zu Ihren Kontoauszügen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Frau Landgraf beim Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung Illertissen, Ulmer Straße 20, 89257 Illertissen ((07303) 92820910.

Ihre Gemeindeverwaltung

Verschmutzte Containerstandplätze sind ein Ärgernis für die Anwohner und verschandeln das Ortsbild.

Verschmutzte Containerstandplätze sind ein Ärgernis für die Anwohner und verschandeln das Ortsbild.
Säcke mit Restmüll, Altkleider, Altreifen, Elektrogeräte oder Glasscheiben, all das wird immer wieder an den Containerstandorten abgestellt.
Verdreckte Containerstandplätze müssen nicht sein.
Denn es ist ganz einfach, das Umfeld der Container sauber zu halten.

Und so machen Sie es richtig:
- Altglas muss nach Farben getrennt in die Container geworfen und darf nicht aus Bequemlichkeit oder Gedankenlosigkeit daneben abgestellt werden. Das kann unter illegale Müllentsorgung fallen und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Ist ein Container einmal voll, stellen Sie Ihr Altglas/Papier bitte nicht neben den Container, sondern nehmen Sie es wieder mit nach Hause oder suchen einen anderen Containerstandplatz auf.
- Fensterglas, hitzefestes Glas oder Glühbirnen gehören nicht in die Glascontainer.
- Stellen Sie auch keine anderen Abfälle neben die Glascontainer. Die Glascontainer sind Sammelstellen für den Rohstoff Glas und keine Müllablagerungsplätze.

Wer Abfälle neben die Container stellt, muss mit einem Bußgeld rechnen.

Es gibt für alle Abfallarten eine Entsorgungsmöglichkeit. Die Abfallberatung hilft Ihnen bei Bedarf gerne weiter.

Ihre
Bauverwaltung
der Gemeinde Nersingen

Sachbeschädigung durch Graffiti

Vermehrt werden auf dem Gemeindegebiet, insbesondere an Gebäudefassaden, Bushaltestellen und anderen öffentlichen Plätzen, Verunreinigungen durch illegal angebrachte Graffiti festgestellt.

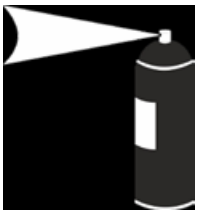

In allen Fällen handelt es sich um Sachbeschädigung, die in jeglicher Art strafrechtlich verfolgt wird. Wer erwischt wird, muss mit polizeilichen Ermittlungen, gerichtlichen Verurteilungen und hohen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen rechnen.

Die Entfernung dieser Schmierereien ist für die Gemeinde Nersingen regelmäßig mit hohen Kosten verbunden – welche von allen Gemeindebürgern getragen werden müssen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, aufmerksam zu sein und bei Auffälligkeiten sofort die Polizei zu informieren.

Bitte helfen Sie mit, unsere Gemeinde sauber zu halten und für ein attraktives Ortsbild Sorge zu tragen.

Ordnungsamt
Gemeinde Nersingen

Zurückschneiden von überhängenden Hecken und Sträuchern

Um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, bitten wir auch in diesem Jahr wieder die Grundstücksbesitzer in der Gemeinde, die überhängenden Hecken und Sträucher, die auf öffentliche Verkehrsflächen ragen (Straßen, Gehwege etc.) ordnungsgemäß zurückzuschneiden (senkrecht ab Grundstücksgrenze).
Bitte achten sie auch darauf, dass die festgesetzten Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen oder Kreuzungen freigehalten und die vorhandenen Hecken und Sträucher auf mindestens 70/90 cm (maßgebend ist der jeweilige Bebauungsplan) zurückgeschnitten werden.
Größere und höhere Fahrzeuge wie z.B. die Müllabfuhr, die Feuerwehr, der Rettungsdienst, Busse etc. müssen die Straßen ebenfalls ungehindert befahren können. Äste und Sträucher, die in die Fahrbahn hineinragen, müssen daher bis zu einer Höhe von 4,5 m zurückgeschnitten werden.

Regelmäßig erreichen uns Beschwerden über eingewachsene Straßenlaternen sowie Verkehrs- und Straßennamenschilder. Aus Sicherheitsgründen müssen auch diese freigehalten bzw. freigeschnitten werden.
Auf die Haftungspflicht der einzelnen Grundstückseigentümer bei Unfällen, die auf überhängende Hecken und Sträucher zurückzuführen sind, dürfen wir verweisen.

Noch ein wichtiger Hinweis zum Naturschutz:
Um brütende Vögel zu schützen, ist es in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten, Hecken und Sträucher abzuschneiden (zu entfernen) oder auf den Stock zurückzuschneiden.
Ein schonender Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung der Bäume ist jedoch zulässig. Bitte auch hier vorher kontrollieren, ob die Pflanzen, die zurückgeschnitten werden sollen, nicht „bewohnt“ sind.

Gemeinde Nersingen
-Bauverwaltung

Winterdienst in der Gemeinde Nersingen

Die bevorstehende Winterzeit gibt für die Gemeindeverwaltung Nersingen erneut Anlass, die Grundstückseigentümer auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und **die Sicherung der Gehbahnen im Winter** hinzuweisen. Es wird um Beachtung gebeten.

Die Anlieger haben die Sicherungsfläche (z.B. Gehweg) **werktags ab 7.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt, Granulat oder anderen umweltfreundlichen Streumitteln), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen. Das Eis ist anderweitig zu beseitigen.
Bei **besonderer Glättegefahr** (z.B. Eisregen) und an schwierigen Stellen, z.B. an Treppen oder starken Steigungen ist der Einsatz von Streusalz ausnahmsweise zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Die Räum- und Streupflicht gilt auch für Eigentümer **unbebauter Grundstücke** sowie von gemeinschaftlichen Grundstücken (z.B. mehrere Eigentümer eines Garagenhofes). Öffentliche Treppen sind ebenfalls Wege im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und somit sind auch hier die Anlieger sicherungspflichtig. Es reicht, wenn eine freigeräumte Gehbahn mit 1,20 m Breite hergestellt wird.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind **neben der freigeräumten Gehbahn** so **zu lagern**, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Das Räumgut von privaten Flächen wie z.B. Grundstückszufahrten, Garagenhöfe etc. **darf nicht auf den Gehweg bzw. die Fahrbahn geschoben werden**.

Abflussrinnen, Regeneinlaufschächte, Hydranten und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung von Räumgut (Schnee) freizuhalten.

Falls keine Gehwege vorhanden sind, muss am Straßenrand für Fußgänger eine sog. Gehbahn geräumt werden. Gemessen von der Grundstücksgrenze muss diese **mindestens 1 m breit** sein.

Eingeschränkter Winterdienst auf den innerörtlichen, im Wohngebiet befindlichen Straßen der Gemeinde Nersingen

Die Streupflicht richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straße und der Leistungsfähigkeit der Kommune.
Für die Gemeinde besteht nur an **verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen** eine Streupflicht. Beide Voraussetzungen müssen **gleichzeitig** erfüllt sein.
Für die einzelnen Ortsteile gibt es Räumpläne, nach denen die vertraglichen Unternehmer und der gemeindliche Außendienst den Winterdienst abzuarbeiten haben.

Die Räumung und Streuung der Straßen erfolgt in Prioritätsstufen:

Priorität 1:
Sind Haupt- und Durchgangsstraßen, sowie Verkehrsmittelpunkte an denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehr zu rechnen ist (Schulen, Kindergärten, öffentliche Gebäude/Einrichtungen, Straßen mit Steigungen und Gefälle usw.)
Diese Straßenzüge werden geräumt und/oder gestreut bei Schneebedeckung, Glättegefahr bzw. gefrierender Nässe.

Priorität 2:
Sind alle die nicht unter die Priorität 1 fallenden Straßenzüge (Nebenstrecken/ Nebenstraßen). Diese **werden erst,** bei **über das** übliche **Maß hinausgehender** Schneelage, Schneeglätte, Eisregen oder dgl. geräumt und/oder gestreut. Sollte es notwendig werden auf den Nebenstrecken zu räumen und zu streuen, so wird dies i.d.R. erst nach Abarbeitung der Priorität 1 geschehen.

Priorität 3:
Übrige Verkehrsflächen - Räumung und Streuung nach Notwendigkeit.

Bitte beachten Sie, der Räumdienst kann nicht überall gleichzeitig sein!

Die Räum- und Streufahrzeugfahrer

- bemühen sich, es allen Verkehrsteilnehmern und Anwohnern so angenehm wie möglich zu machen
- können im ersten Räumschritt den Räumbezirk nur einmal komplett abarbeiten, danach können sie sich erst um Details kümmern.
- können den Schnee nicht mitnehmen. Er rutscht vom Räumschild immer dahin, wo Platz ist
- schieben die Einfahrten nicht absichtlich zu

Es ist leider unvermeidlich, dass die Räumfahrzeuge im Einzelfall den bereits geräumten Gehweg oder die Zufahrt zum Grundstück wieder mit Schnee zuschütten. Wir bitten hierfür um Verständnis

Allen Menschen recht getan ist eine Kunst, die keiner kann.

Alle Verkehrsteilnehmer sollten sich im Winter auf die veränderten Straßenverhältnisse einstellen!

Für Anfragen zur Räum- und Streupflicht können Sie die Mitarbeiter der Gemeinde unter poststelle@nersingen.de kontaktieren.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Nersingen (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Nersingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung
Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand
Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Beitragstatbestände, die im zeitlichen Anwendungsbereich des bis 30. April 1982 maßgebenden Satzungsrechts verwirklicht wurden, gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen.

§ 4 Beitragsschuldner
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; sofern kein Vollgeschoss vorliegt, werden sie mit 75 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses veranlagt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt
   a) pro m² Grundstücksfläche 0,77 €
   b) pro m² Geschossfläche 4,06 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern *inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer*

mit Nenndurchfluss (Qn)		mit Dauerdurchfluss (Q3)	
bis 2,5 m³/h	96,30 €/Jahr	bis 4 m³/h	96,30 € /Jahr
bis 6,0 m³/h	240,75 €/Jahr	bis 10 m³/h	240,75 €/Jahr
bis 10,0 m³/h	385,20 €/Jahr	bis 16 m³/h	385,20 €/Jahr
über 10,0 m³/h	963,00 €/Jahr	über 16 m³/h	963,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,11 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

   1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
   2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
   3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,11 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Die Gebühr für die Bauwasserentnahme beträgt 0,13 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je m³ umbauter Raum gemäß Bauantrag.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gemäß den §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juli, und 1. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2022 außer Kraft.

Nersingen, 22.10.2025

Erich Winkler
Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Nersingen (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Nersingen

folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Nersingen.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstücks--eigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen
erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wassernetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Ver-

langen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde eine Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Voltstreckungsgesetzes.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Nersingen (Wasserabgabesatzung-WAS-) vom 09.08.2018 außer Kraft.

Nersingen, 22.10.2025

Erich Winkler
Erster Bürgermeister

Anpassung der Wassergebühren aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Neukalkulation für die Jahre 2026 - 2029

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Gemeinde Nersingen ist gesetzlich verpflichtet, die Wassergebühren in regelmäßigen Abständen neu zu kalkulieren. Diese Überprüfung stellt sicher, dass die Einnahmen und Ausgaben unserer Wasserversorgung im Gleichgewicht bleiben und die hohen Qualitätsstandards bei der Versorgung mit sauberem Trinkwasser dauerhaft gewährleistet sind.

Im Zuge der letzten Kalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2025 hat sich gezeigt, dass die tatsächlichen Kosten für Betrieb und Instandhaltung unserer Wasserversorgung höher ausgefallen sind als ursprünglich angenommen. Die Gründe hierfür möchten wir Ihnen erläutern. In der Folge hat sich über diesen Zeitraum eine Unterdeckung von rund 650.000 € ergeben, die nach den gesetzlichen Vorgaben im neuen Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden muss.

Wesentliche Ursachen für diese Unterdeckung sind insbesondere:

- **Große Preisanstiege bei Betriebs- und Unterhaltskosten**: Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Verbraucherpreise waren bei der Durchführung der damaligen Kalkulation noch nicht bekannt.
- **Deutliche Erhöhung bei den Betriebs- und Unterhaltskosten**: Insbesondere durch unerwartete Ereignisse wie Rohrbrüche, Hydrantentausche und die Chlorung des Trinkwassers aufgrund der Verkeimung im Jahr 2025.
- **Erhöhte Anstiege der Wasserverluste**: Nach einem Rückgang in den Vorjahren stiegen die Wasserverluste 2024 wieder um ca. 30 %. Dies führte zu einem signifikanten Anstieg des Stromverbrauchs (+13 % gegenüber dem Vorjahr).
- **Erhöhter Stromkosten**: Preise von 80 – 45 ct/kWh für die Jahre 2023 bis 2025 durch die Teilnahme an der Stromausschreibung des Bayer. Gemeindetags im Jahr 2022.

Im Rahmen der Vorkalkulation für den Zeitraum von 2026 bis 2029 wurde neben der bereits erwähnten Unterdeckung (+ 0,41 €/m³) auch eine moderate Steigerung der Personalkosten (ca. 3 % jährlich), sowie notwendige Investitionen in Höhe von rund 2 Millionen Euro zur Verringerung der Wasserverluste und langfristigen Kostensenkung berücksichtigt.
Eine reine Umlegung der Kosten auf die Verbrauchsgebühr würde diese von aktuell 1,45 €/m³ netto auf 2,22 €/m³ netto ansteigen lassen. Der Anteil der Grundgebühr hinsichtlich der Gesamteinnahmen der Gemeinde läge dann bei nur noch rund 17 % statt bisher 24%.
Aus diesem Grund wurde beschlossen, die **Grundgebühr** so anzupassen, dass der Anteil an den Gesamteinnahmen auf etwa gleichem Niveau bleibt. Durch diese Maßnahme wird die **Verbrauchsgebühr** nur noch um 0,52 €/m³ auf **1,97 €/m³ netto** ansteigen.

Die neuen Grundgebühren belaufen sich auf

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	EUR/Jahr (netto)
bis 2,5 m³/h	bis 4 m³/h	**90,00** (bisher 60,00)
bis 6 m³/h	bis 10 m³/h	**225,00** (bisher 108,00)
bis 10 m³/h	bis 16 m³/h	**360,00** (bisher 168,00)
über 10 m³/h	über 16 m³/h	**900,00** (bisher 240,00).

Welche Maßnahmen ergreift die Gemeinde konkret gegen die gestiegenen Gebühren?

- Erhöhte Investitionen ins Wassernetz, um den Wasserverlust und folglich die Stromkosten zu verringern
- Dadurch gleichzeitige Senkung der unerwarteten Kosten durch Wasserrohrbrüche
- Neuausschreibung der Stromkosten: Erfolgt bereits – der künftige Preis wird voraussichtlich deutlich niedriger ausfallen

Wir sind uns bewusst, dass diese Erhöhung eine zusätzliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger darstellt. Sie ist jedoch notwendig, um die langfristige Funktionsfähigkeit der Wasserversorgung in Nersingen sicherzustellen und die Kosten für die notwendige Instandhaltung und Modernisierung der Infrastruktur zu decken.
Gleichzeitig muss aber auch erwähnt werden, dass sich die Verbrauchsgebühren in Nersingen – selbst nach der Anpassung – noch unterhalb des Durchschnitts (2,13 €/m³) der umliegenden Gemeinden befindet.

Wir bitten um Ihr Verständnis und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Weitere Informationen zur Kalkulation und den Änderungen können auf unserer Website nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindeverwaltung

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Öffnungszeiten Rathaus / Wertstoffhof / Arbeitskreis Sozialberatung

Nersinger Wochenmarkt

Jeden Freitag auf dem Rathausplatz
von 13.00 – 17:00 Uhr (Sommerzeiten)

Öffnungszeiten Rathaus

Eine Terminvereinbarung ist für die Bereiche des **Standesamtes** (inkl. Friedhofsverwaltung und Rentenangelegenheiten), des **Bürgerbüros** (Einwohnermelde- und Passamt) und für **Betreuungsangelegenheiten** notwendig.

Montag:	08.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr	bis 12.00 Uhr

Tel. 07308 / 814-0
Termine können Sie gerne telefonisch oder online unter **www.nersingen.de** vereinbaren.

NOTDIENST

Fachbereich 33 – Wasserwerk
Wasserversorgungsanlagen
Tel: 0175 22 12 37 9

Fachbereich 33 – Kläranlage
Entwässerungsanlagen
Tel: 0170 32 81 32 0

Den Notdienst können Sie außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen unter den oben genannten Rufnummern erreichen.
Beginn des Notdienstes außerhalb den Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag	ab 15.30 Uhr
Freitag	ab 12.00 Uhr

Winterdienst/Räumdienst
(01.11.-31.03.)
Anfragen:
Fachbereich 33 – Bauhof
poststelle@nersingen.de

LEW Stromversorgung
24-Stunden-Störungshotline:
0800 539 638 0

Meldung defekter Straßenleuchten:
Auf der Homepage der Gemeinde Nersingen unter **www.nersingen.de** können Sie defekte Straßenleuchten melden.

Hierzu geben Sie einfach *„Defekte Straßenleuchte melden“* in das Suchfeld ein und können diese dann direkt an die LEW melden.

Öffnungszeiten Wertstoffhof und Grüngutsammelstelle

Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr
	16.00 – 18.00 Uhr
Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 15.00 Uhr

Anschrift: Bürgermeister-Seißler-Str. 4, 89278 Nersingen/Straß
Telefon: 07308 / 9223602 zu den Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Jugendhaus Straß “MP 75“

www.mp75-strass.de
Sonntag; 18.00 – 21.00 Uhr

Öffnungszeiten Rathauscafe im Foyer der Gemeindehalle

Freitag 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Öffnungszeiten Arbeitskreis Sozialberatung

AK ehrenamtliche Sozialberatung im Rathausnebengebäude
Zusätzlich zum regulären Angebot im Rathaus nehmen wir uns Zeit für Hilfe und Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung/Anträgen und sonstigen Formularen aller Art.

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

Nersinger Verschenkaktion

Bei diesem kostenlosen Angebot können Sie Nützliches – was nicht mehr gebraucht wird – zum Verschenken anbieten. Melden Sie sich bitte direkt bei: E-Mail: nersinger-bote@nersingen.de oder unter der Tel.-Nr. 814-1102.

JUGENDBÜCHEREI

Rathausplatz 1, Eingang Schulstraße
http://jubue-nersingen.internetopac.de
E-Mail: jugendbuecherei@nersingen.de

Öffnungszeiten der Jugendbücherei

Montag	14 - 16 Uhr
Dienstag	09 - 11 Uhr und 15 - 18.30 Uhr
Mittwoch	11 - 13 Uhr
Donnerstag	09 - 11 Uhr und 14 - 16 Uhr

Nimm eins, bring eins
Tauschbücherei im Vorraum
der Jugendbücherei

BLICKPUNKT AKTUELL

Weihnachtsmarkt vom 03. - 07.12.2025 in der Gemeinde Nersingen - hier: 2 Standplätze zu vergeben

Aufgrund verschiedener Änderungen können wir für den diesjährigen Weihnachtsmarkt zwei Standplätze im Innenbereich vergeben.
Die Vergabe erfolgt zunächst befristet für den diesjährigen Weihnachtsmarkt.
Wir würden uns sehr über Bewerbungen aus dem gestalterischen, handwerklichen oder Deko-Bereich freuen.
Ihre schriftliche Bewerbung mit einer kurzen Beschreibung Ihres Angebotes sowie Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift und Telefonnummer) richten Sie bitte bis spätestens **10. November 2025** an die Gemeinde Nersingen, Frau Beate Müller (beate.mueller@nersingen.de)
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen

Die Perso-BAR des Personalrates unseres Rathaus-Teams ist auch dieses Jahr wieder mit dabei.
Die begehrten Drinks – mit und ohne Alkohol – haben letztes Jahr so viel Zuspruch erhalten, sodass sie gerne wieder im Angebot sind.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Serviceangebot für Senioren: Treffen Sie die Digitallotsen am Eröffnungstag des Weihnachtsmarktes

Zur Eröffnung des Nersinger Weihnachtsmarktes am Mittwoch, 03.12.2025 stellen sich die Digitallotsen in festlicher Atmosphäre persönlich vor.

Erfahren Sie aus erster Hand, wie die ehrenamtlichen Digitallotsen älteren Bürgerinnen und Bürger beim Einstieg in die digitale Welt unterstützen – ganz unkompliziert und mit viel Engagement.

Ob Fragen zum Smartphone, Apps oder digitalen Behördengängen – die Digitallotsen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.
Die Themen, die geübt werden können sind vielfältig, aber immer alltagsnah und niederschwellig.

Wo: Weihnachtsmarkt Nersingen, Foyer Gemeindehalle
Wann: 17 - 19 Uhr

Kommen Sie vorbei und lernen Sie die Digitallotsen persönlich kennen.
Wir freuen uns auf Sie!

Alle Informationen dazu sehen Sie auf der Website der Gemeinde Nersingen: www.nersingen.de
oder über den folgenden QR-Code:

Nächstes Treffen der Long-Covid-Austausch-Gruppe im Foyer der Gemeindehalle Nersingen am 05.11.2025

Wir möchten alle Betroffenen ermutigen, zu unserem nächsten Treffen der Long-Covid-Austauschgruppe am **Mittwoch, 05.11.2025** ins **Foyer der Gemeindehalle Nersingen** zu kommen. **Der Zugang zur Gemeindehalle ist barrierefrei**
Im Rahmen der Treffen gibt es einen sehr herzlichen und sehr persönlichen Erfahrungsaustausch und gute Tipps für den Alltag.
Diskretion und das nötige Einfühlungsvermögen steht bei unseren Treffen an erster Stelle
Bei uns ist JEDER und JEDE herzlich willkommen, ob alleine oder mit Partner oder sonstiger Begleitperson - spielt überhaupt keine Rolle.
Auch das Alter ist völlig egal, wir sind eine bunt gemischte Gruppe zwischen 25 und 80 Jahren.
Wir treffen uns in der Regel einmal pro Monat (normalerweise am 1. Mittwoch im Monat).
Beginn ist um **14.30 Uhr und Ende meist gegen 16.30 Uhr.**

Nähere Infos erhalten Sie entweder unter 0152/26944613 Fam. Spreng oder direkt bei der Gemeinde Nersingen 07308/814-1003 Frau Müller

Wir freuen uns ehrlich über neue Gesichter!

Rathaus Café

Das Rathaus-Cafe sucht Nachwuchs.....

Das Team des Rathaus-Cafes würde sich sehr über engagierten Nachwuchs freuen.
Nach mehr als einem Jahrzehnt müssen wir so langsam leider einsehen, dass auch wir älter werden und die Arbeit nicht mehr ganz so leicht von der Hand geht.

Wir möchten das Rathaus-Cafe so lange wie möglich erhalten, denn wir wissen, dass diese Einrichtung in unserer Gemeinde für viele, insbesondere ältere Menschen, ein regelmäßiger Treffpunkt ist.
Gleichzeitig soll das Rathaus-Cafe aber auch für die Marktbesucher und alle, die am Freitag auf dem Weg sind, ob jung oder alt ein Treffpunkt sein.

Ganz besonders freuen würden wir uns daher, wenn sich interessierte und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger mit neuen Ideen und frischem Wind bei uns einbringen würden.

Vielleicht ist die Veranstaltung am Freitag, 31.10.2025 - Oma dealt - Opa auch nach dem gleichnamigen Buch der oberbayerischen Autorin Frau Lindtner eine gute Gegelenheit mal reinzuschnuppern.

Wir freuen uns auf jeden Fall über neue Gesichter und hoffentlich viele Besucher bei der Autorenlesung.

Ihr Team vom Rathaus-Cafe

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN UND ORGANISATIONEN

Landkreis Neu-Ulm

Museum für bildende Kunst in Oberfahlheim bleibt noch bis einschließlich Allerheiligen geschlossen

Pressemitteilung vom 23.10.2025

Museum ab 02. November 2025 wieder geöffnet
Bei den Reparaturarbeiten im Museum für bildende Kunst in Nersingen-Oberfahlheim kam es zu Verzögerungen. Deshalb bleibt das Museum bis einschließlich Samstag, 01. November 2025 (Allerheiligen), geschlossen. Ab Sonntag, 02. November 2025, kann es wieder zu den regulären Öffnungszeiten besucht werden:

- Dienstag: 16:00 - 20:00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertage: 13:00 - 17:00 Uhr

Noch bis zum 09. November 2025 zeigt das Kunstmuseum die Sonderausstellung „Inspiration Wasser“ mit Fotografien von Robert Reile. Parallel sind in der Kabinettausstellung die Werke von Uli W. Pommer unter dem Titel „Linie – Farbe – Raum – Das kleine Format“ zu sehen.
https://www.landkreis-nu.de/Museum-fuer-Bildende-Kunst-Oberfahlheim

Straßensperrung in Oberelchingen

Pressemitteilung vom 24.10.2025

Aufgrund einer Vollsperrung des Bahnübergangs kommt es vom Donnerstag, 13. November 2025, 8:00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, 19. November 2025, 6:00 Uhr zu einer Straßensperrung der NU 8 in Elchingen-Oberelchingen, Unterelchinger Weg / Riedgartenweg (NU 8).
Die Umleitung erfolgt über die NU 8 / Riedgartenweg, die St 2021, die Glockeraustraße / Maybachstraße, die NU 8 / Industriestraße / Elchinger Straße / Ulmer Straße / Unterelchinger Weg und umgekehrt.

SCHULNACHRICHTEN

Chance auf Bildung
Zeit für Kinder

Nersinger Weihnachtstombola 2025

Liebe Nersinger,

wir haben schon viele Preisspenden erhalten, doch unser Ziel ist immer noch nicht erreicht! Und, der Countdown läuft. Weiterhin bitten wir Sie alle ganz herzlich um Ihre Mithilfe. Gerne nehmen wir noch Ihre (bitte neuwertigen) Sach-, Zeit und Geldspenden entgegen. Heute geht ein herzliches Dankeschön an:

- Romagna Mia
- Kfz-Gutachter Fronius
- Glaserei Öchsler
- FC Strass
- Teufel Prototypen
- Dirr Holzbau
- Rolladen Schiller
- Datadruck
- Friseursalon Reiber
- Rewe Cemal Harite
- Schmuckdesign Baumann
- Kosmetikstudio Schönheitsfee

Vielleicht entscheiden Sie sich auch, sich als Losverkaufsstelle zu melden oder im Tombolateam mit zu arbeiten.
Informationen über unseren Verein und zur Tombola finden Sie unterr **www.chancefuerkinder.de**

Wollen auch Sie mithelfen?
Unser Spendenkonto:
Sparkasse Nersingen
IBAN: DE 36 7305 0000 0442 0004
Wir danken für die freundliche Unterstützung

Bürgerstiftung
Sparkasse Neu-Ulm – Illertisser
www.stiften.com

Neue, moderne Website des Nersinger Fördervereins ist online

Mit großem Dank an MJU launchte Chance auf Bildung – Zeit für Kinder am 27.10. im Nersinger Rathaus die neue Website. Die Seite besticht durch die Fotos und formuliert kurz und prägnant. Vielfältig und trotzdem direkt auf den Punkt sind die Klickmöglichkeiten von Thema zu Thema. „Ohne Sie wäre das nicht möglich gewesen, weder finanziell noch personell“, dankte Claudia Clages Martin Jungmann, Natalie Zimmermann und Christian Jablonska.

Schirmherr und Bürgermeister Erich Winkler dankte MJU, aber auch dem Verein für das enorme Engagement. Dass seit 15 Jahren kein Schüler mehr ohne Ab- und Anschluss die Mittelschule in Nersingen verlässt, ist ein Erfolg für alle.

Die neue Seite, die auch viel über die Erfolge des Vereins zeigt, den es in Nersingen seit 2008 gibt, ist zu finden unter:
www.chancefuerkinder.de

von links: Bürgermeister Erich Winkler, Vorsitzende Claudia Clages, Martin Jungmann Fa. MJU, Natalie Zimmermann und Christian Jablonska Fa. MJU

Musikschule Nersingen e.V.

Dorfstraße 8 in Nersingen
Öffnungszeiten des Büros:
Montag bis Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Tel.: 4 12 22 und Fax.: 4 12 33
E-Mail: Musikschule_Nersingen@t-online.de
www.Musikschule-Nersingen.de

Neu an der Musikschule Nersingen

Cello-Unterricht ab Januar 2026
Entdecke den Klang, der unter die Haut geht.
Das Cello hat eine Stimme, die tief, warm und ehrlich klingt. Es kann zart singen oder kraftvoll klingen.
Ob klassische Musik, Popsongs oder Filmmusik: Das Cello ist unglaublich vielseitig.

Im Unterricht an der Musikschule Nersingen lernst du Schritt für Schritt, wie du dieses Instrument zum Klingen bringst.
Egal, ob du Anfänger bist oder schon Erfahrung hast, der Unterricht wird individuell auf dich abgestimmt. Du kannst zwischen Einzel- und Gruppenunterricht wählen.
Das Cello passt in jedes Alter. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind herzlich willkommen.
Probier es aus und entdecke vielleicht dein neues Lieblingsinstrument.

Deine Lehrerin: Johanne Crämer
Johanne Crämer freut sich darauf, ihre Begeisterung für das Cello mit dir zu teilen und dich auf deiner musikalischen Reise zu begleiten.
Sie ist offen für neue Klänge, Ideen und Ausdrucksformen und neugierig auf deine Impulse und Wünsche.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Nersingen

Gottesdienstanzeiger - Gemeindenachrichten
Evang. Kirchengemeinde Steinheim-Nersingen
Pfarramt: Tel. 07308/2450
Bürozeiten: Dienstag: 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr
E-Mail: pfarramt.steinheim@elkb.de
Homepage: www.ulmer-winkel.de
Pfarrerin Pia Heutling, Tel. 07308 / 2450

Liebe Gemeindemitglieder,

wir laden Sie herzlich ein:

Gottesdienste:

Freitag, den 31.10.2025 Reformationsfest
18.00 Uhr: Gottesdienst zum Reformationstag
Nikolauskirche Steinheim, Prädikantin Jutta Nüßle

Sonntag, den 02.11.2025 20. Sonntag nach Trinitatis
10.15 Uhr: Gottesdienst, Christus-Guter-Hirte-Kirche Straß
Prädikant Bernd-Uwe Hartlich

Dienstag, den 04.11.2025
15.30 Uhr: Gottesdienst Seniorenzentrum Nersingen

Sonntag, den 09.11.2025 Drittl. Sonntag d. Kj.
10.15 Uhr: Gottesdienst Nikolauskirche Nersingen,
Pfrin. Pia Heutling
10.15 Uhr: Kindergottesdienst, Gemeindezentrum Nersingen

KIRCHE MIT KINDERN

Seid mit dabei bei unserem
Kindergottesdienst

Für Kinder vom Kindergartenalter
bis zur Konfirmation

Wir beginnen gemeinsam in der Nikolauskirche Nersingen
um 10:15 Uhr
und gehen dann zusammen ins
ev. Gemeindehaus.
jeweils am 26.10.
9.11.
23.11.

Gemeinsam mit euch wollen wir beten, singen, basteln und spielen!

Wir freuen uns auf euch,
euer Kindergottesdienstteam

Veranstaltungen:

Donnerstag, den 30.10.2025
09.00 Uhr: Frauenkreis Steinheim, Bonifaz-Stöltzlin-Haus Steinheim
Gemeinsames Frühstück

Donnerstag, den 30.10.2025/06.11.2025
18.00 Uhr: Sportgruppe XXL, Gemeindezentrum Nersingen

Mittwoch, den 05.11.2025
14.00 Uhr: Seniorenkreis Steinheim, Bonifaz-Stöltzlin-Haus Steinheim
19.00 Uhr: Konfi-8 Kirchenübernachtung Holzschwang
St. Georgskirche Holzschwang

Freitag, den 07.11.2025
16.30 Uhr: Pinselgruppe, Bonifaz-Stöltzlin-Haus Steinheim

Samstag, den 08.11.2025
10.00 Uhr: Kinderchor, Gemeindezentrum Nersingen
Rux, Ute

In den Ferien treffen sich unsere Gruppen und Kreise nur nach vorheriger Absprache.

Damit unsere Kirchen zu Weihnachten wieder festlich erstrahlen suchen wir wieder Christbäume.

Wenn Sie einen passenden Baum auf Ihrem Grundstück haben und ihn uns zur Verfügung stellen möchten, freuen wir uns sehr.

Melden Sie sich gerne bei uns im Pfarrbüro. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Wir suchen eine Reinigungskraft für das Gemeindezentrum in Nersingen

Der Arbeitsumfang entspricht 2-3 Wochenstunden und kann in Absprache flexibel gestaltet werden.
Interesse? Dann melden Sie sich gerne im Pfarramt oder beim Kirchenvorstand.

Wir haben eine neue gemeinsame Website im Ulmer Winkel (Kirchengemeinden Steinheim, Pfuhl-Burlafingen, Elchingen, Reutti, Holzschwang-Hausen). Dort finden Sie alle Infos zu den einzelnen Gemeinden und Themen die uns alle betreffen.

www.ulmer-winkel.de

Mit der Churchpool-App können Sie die Termine der Kirchengemeinde Steinheim mit Ihrem Mobiltelefon auch unterwegs abrufen. Die Churchpool-App laden Sie über Ihren Anbieter auf Ihr Smartphone.

Spiel- und Bewegungsgruppe für Kinder
Immer Montag von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr (nicht in den Ferien) im Gemeindezentrum Nersingen.
Wir freuen uns auf Kinder ab 2,5 Jahren mit einem Eltern- oder Großelternteil.
Kontakt: Henrike Ott, (0159 03063784).

Spiel- und Krabbelgruppe Nersingen
Keine Lust mehr mit dem kleinen Wirbelwind nur zu Hause zu sein? Interesse am gemeinsamen Austausch?

Fingerspiele, Lieder, freies Spiel, Toben, Entdecken, Basteln.....

Immer Freitag von 10.15 Uhr bis 11.45 Uhr (nicht in den Ferien) im Gemeindezentrum Nersingen. Wir würden uns sehr freuen neue Kinder in unserer Krabbelgruppe begrüßen zu dürfen.
Kontakt: Henrike Ott, (0159 03063784).

Eltern-Kind-Waldspielgruppe Krabbelfüchse
Wann: Jeden Montag von 09:00 bis 11:00 Uhr Wo: Treffpunkt ist das Schützenheim in Oberfahlheim im Schützenweg 2 mit ausreichend Parkmöglichkeiten.
Kontakt: Carolin Herpich (0176 23554262).

Krabbelgruppe Steinheim:
Donnerstags von 09.00 bis 11.00 Uhr für Babys bis zum Kindergartenalter im Bonifaz-Stöltzlin-Haus.
Kontakt: Stefanie Stern (0176 21064288).

Taufen
Taufen sind jederzeit möglich. Wenn Sie Ihr Kind taufen lassen wollen, melden Sie sich bitte im Pfarramt, Tel. 2450, an, um die Einzelheiten zu besprechen.

Ökumenische Sozialstation Nersingen

Die Ökumenische Sozialstation Nersingen pflegt und versorgt pflegebedürftige Menschen in den Kirchengemeinden Nersingen und Steinheim. Die Dienste unserer Station kann jeder, unabhängig von Alter, Geschlecht, Stand, Konfession und Nationalität, in Anspruch nehmen. Sie können sich mit allen Anliegen im pflegerischen und sozialen Bereich an die Pflegefachkräfte oder die Pflegedienstleitung unserer Sozialstation wenden.

So erreichen Sie uns...
Montag bis Freitag, von 8:00 - 12:00 Uhr
Frau Susanne Scheid, Pflegedienstleitung
Frau Ulrike Sumser-Akgün, stellv. Pflegedienstleitung

Ökumenische Sozialstation Nersingen
Weißenhorner Straße 20, 89278 Nersingen
Telefon: Nersingen 07308/81 74 40
E-Mail: adn@sozialdienste-mittelschwaben.de

Katholische Pfarrgemeinschaft Nersingen

Homepage: www.pgnersingen.de

Pater Geesan Ponthempilly CMI, Schwalbenstraße 2,
Tel. **07308 9119790,** Mobil: **0173 8442433**
E-Mail: geesanp65@gmail.com

Gemeindereferentin Sigrid Kraus:
Tel. **07308 2381,** E-Mail: sigrid.kraus@bistum-augsburg.de

Pfarrbüro Nersingen, Schwalbenstraße 2
Telefon: **07308 2381**, Telefax: 07308 921351
E-Mail: st.ulrich.nersingen@bistum-augsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 16:00 – 18:00 Uhr

Pfarrbüro Oberfahlheim, Alte Landstraße 3
Telefon: **07308 2816**
E-Mail: st.dionysius.oberfahlheim@bistum-augsburg.de
Öffnungszeiten:
Montag: 09:00 – 10:30 Uhr im Pfarrbüro in Straß
Freitag: 09:00 – 10:30 Uhr im Pfarrbüro in Oberfahlheim

Pfarrbüro Straß, Ilgstraße 13
Telefon: **07308 3655**, Telefax: 07308 922792
E-Mail: st.johann.baptist.strass@bistum-augsburg.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 08:30 – 09:30 Uhr
Freitag: 17:00 – 18:00 Uhr

GOTTESDIENSTANZEIGER für die Pfarreiengemeinschaft

Samstag **01.11.2025** **Allerheiligen**
07:55 Uhr **Str** Rosenkranz
08:30 Uhr **Str** Festgottesdienst, hl. Messe für † Christa Guggenmos, † Alex und Centa Wiedemann und Günter Radloff; † Daniel Demski und † der Familie Renz
09:25 Uhr **Ofh** Rosenkranz
10:00 Uhr **Ofh** Festgottesdienst, hl. Messe für † Ida und Karl Honold; † Anton Rosenberger; † Albert Schaich und Tochter Sabine; Lebende u. † der Familien Gegenfurtner, Haban, Plenk u. Draxler; † Eugen und Zita Kramer, † Tochter Irmhild Kramer und † Tochter Benedikta Schubert
anschließend Andacht in der Pfarrkirche, danach Gräbersegnung auf dem Friedhof
10:00 Uhr **Lei** Hl. Messe in kroatischer Sprache
13:15 Uhr **Str** Andacht mit Gräbersegnung auf dem Friedhof (Treffpunkt: Aussegnungshalle)
mitgestaltet vom Johanneschor Cantabile
14:00 Uhr **Ner** Gräbersegnung in kroatischer Sprache
14:30 Uhr **Ner** Andacht mit Gräbersegnung auf dem Friedhof (Treffpunkt: Aussegnungshalle)
mitgestaltet vom Kirchenchor

Sonntag **02.11.2025**
Allerseelen / 31. Sonntag im Jahreskreis
07:55 Uhr **Ner** Rosenkranz
08:30 Uhr **Ner** Hl. Messe für † Elisabeth u. Lorenz Mayr; † Angeh. der Familie Schneid
Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
09:25 Uhr **Str** Rosenkranz
10:00 Uhr **Str** Hl. Messe für † Eltern
Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
10:00 Uhr **Lei** Hl. Messe in kroatischer Sprache

Dienstag **04.11.2025** **Hl. Karl Borromäus**
17:25 Uhr **Lei** Rosenkranz
18:00 Uhr **Lei** Hl. Messe

Mittwoch **05.11.2025**
18:00 Uhr **Ufh** Hl. Messe

Donnerstag **06.11.2025 Hl. Leonhard / Priesterdonnerstag**
17:25 Uhr **Ner** Rosenkranz
18:00 Uhr **Ner** Hl. Messe für † Anton u. Maria Schick mit Patenkindern und Franz Josef Schick; † Angelo Testa mit Eltern, Schwiegereltern, Bruder Sebastiano und Schwägerin Maria; † Franz-Josef Schick und Georg u. Walburga Hering

Freitag **07.11.2025 Hl. Willibrord / Herz-Jesu-Freitag**
17:25 Uhr **Str** Rosenkranz
18:00 Uhr **Str** Hl. Messe für alle Lebenden und † der Großfamilien Schnell, Reuter, Miller und Manghard
anschl. Eucharistische Anbetung

MITTEILUNGEN FÜR DIE GANZE PFARREIENGEMEINSCHAFT

PFARRGEMEINDERATSWAHL 2026

Wahlen
Pfarrgemeinde
Kirche
Pfarrgemeinderat

Wir haben bewusst die Reihenfolge so gewählt. Warum?

Wahlen Hört sich wichtig an, könnte etwas Politisches und Interessantes sein.
Am 1. März 2026 sind **Neuwahlen für den Pfarrgemeinderat.**

Pfarrgemeinde Das sind wir alle.
Eine große Gemeinschaft, was Soziales ...
gemeinsame Feste feiern, ist immer was Schönes

Kirche Da wird es für viele schon schwieriger.
Erster Gedanke: „Oje Gottesdienst am Sonntag - nein, da möchte ich ausschlafen."
Übrigens, es gibt mehrere Gottesdienstzeiten und Tage!
Infos im Nersinger Boten oder auf unserer Homepage **www.pgnersingen.de**

Pfarrgemeinderat Das ist das Gremium, das alle Feste organisiert!?
Wir suchen Begeisterte für unseren jeweiligen Pfarrgemeinderat!
Vielleicht bist gerade **Du** der oder die Richtige?
Zusammen Feste gestalten und feiern schafft Zusammengehörigkeit und Zusammenhalt.
Probiert es aus ..... seid mutig und meldet Euch!

Mit freundlichen Grüßen

Die Pfarrgemeinden St. Ulrich, St. Dionysius und St. Johann Baptist unserer Pfarreiengemeinschaft Nersingen
(erstellt von Barbara Pressmar, Vorsitzende Pfarrgemeinderat St. Ulrich Nersingen)

MESSEN 2026
Mittlerweile liegt der Gottesdienstplan für das 1. Halbjahr 2026 vor. Ab sofort können Messintentionen für diese Zeit in allen drei Pfarrbüros bestellt werden.

ALLERHEILIGEN – ALLERSEELEN
An Allerheiligen stehen alle schon bei Gott wohnenden Seelen im Mittelpunkt und wir feiern unsere Hoffnung und Zuversicht auf die Verheißung Christi, mit ihm auferweckt zu werden zu einem Leben, das keine Schmerzen und keine Tränen mehr kennt. An Allerseelen erbitten wir für die noch nicht erlösten Seelen, in Gottes Arme zu gelangen.

Während früher beide Tage Feiertage waren, ist es heute nur noch Allerheiligen; darum wird bereits am Nachmittag von Allerheiligen die Allerseelenandacht mit anschließendem Gräberbesuch abgehalten. Die drei Pfarrgemeinden sind herzlich eingeladen:
- zu den Festgottesdiensten zu Allerheiligen

in Nersingen:	**am 31. Oktober**	**um 18:00 Uhr**
in Straß:	**am 1. November**	**um 08:30 Uhr**
in Oberfahlheim:	**am 1. November**	**um 10:00 Uhr**

(besonders für die verstorbenen Pfarrangehörigen unserer drei Pfarreien im zurückliegenden Jahr seit Allerheiligen 2024), ebenfalls **an Allerheiligen, 1. November:**

in Straß: **um 13:15 Uhr** in der Andacht auf dem Friedhof an der Aussegnungshalle, mit anschließendem Gräberbesuch

in Nersingen: **um 14:30 Uhr** in der Andacht auf dem Friedhof an der Aussegnungshalle, mitgestaltet vom Kirchenchor, mit anschließendem Gräberbesuch

in Oberfahlheim: **im Anschluss an den Festgottesdienst**
Andacht in der Pfarrkirche,
mit anschließendem Gräberbesuch

- zu dem Requiem für die Verstorbenen unserer drei Pfarreien an Allerseelen, am Sonntag, 2. November (mit Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa)**:**
in Nersingen: **08:30 Uhr**
in Straß: **10:00 Uhr**

FRAUENFRÜHSTÜCK
Herzliche Einladung zum Frauenfrühstück am Samstag, 15. November, um 09:00 Uhr im Johanneshaus in Straß.

Der Sonnengesang – eine Einladung zur Freude
Der Sonnengesang gehört zu den bekanntesten Gebeten des hl. Franziskus (1181 – 1226). Ein Loblied auf die Schöpfung und Dank an den Schöpfer. Vor 800 Jahren ist dieser Text entstanden, und doch bleibt er zeitlos aktuell. Er fordert uns auf, dem Leben und den Geschöpfen mit Respekt und Ehrfurcht, mit Zärtlichkeit und Demut zu begegnen. Der Vortrag beschäftigt sich mit dem ungewöhnlichen Lebensweg des „Troubadour Gottes“ und seinen kraftvollen Glaubensimpulsen für uns heute.

Referentin: Dr. Elisabeth Thérèse Winter
Eine Anmeldung im Vorfeld ist nicht notwendig.

Vorschau: Erstkommunion 2026
Im kommenden Jahr gibt es für die drei Pfarreien unserer Pfarreiengemeinschaft folgende Erstkommuniontermine:

19.04.2026 10:00 Uhr	Erstkommunion d. Pfarrei St. Ulrich, Nersingen
25.04.2026 10:00 Uhr	Erstkommunion d. Pfarrei St. Dionysius, Oberfahlheim
26.04.2026 10:00 Uhr	Erstkommunion d. Pfarrei St. Johann Baptist, Straß

VORSCHAU: FIRMUNG 2026
Die Firmung findet am Samstag, 27. Juni 2026, um 10:00 Uhr in St. Ulrich Nersingen statt.

NERSINGER GEBRAUCHTKLEIDERZENTRUM
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

freitags von 15:30 – 17:30 Uhr
Kath. Kirche St. Ulrich Nersingen, Eingang Schwalbenstraße

Kleiderabgabe: aus organisatorischen Gründen nur
donnerstags von 17:00 – 18:00 Uhr

In den Herbstferien ist das Zentrum geschlossen.

Bei Interesse oder Fragen einfach zu unseren Zeiten vorbeikommen oder bei 0157/75248594 melden.

St. Ulrich Nersingen

KIRCHENCHOR
Besuch in Mindelau
Der Kirchenchor St. Ulrich besuchte am 20. Juli gemeinsam mit dem Streichorchester Neu-Ulm die ehemalige Pfarreistelle von Pater Geesan in Mindelau.

Mit dem Bus ging es frühmorgens los.
Nach einem tollen Frühstück und Empfang im Gemeindehaus Mindelau gestalteten wir einen wunderschönen Patroziniums Gottesdienst mit der Orgelsolomesse von J. Haydn und Stücken von Sister Act.

In Ottobeuren ließen wir dann bei leckerem Mittagessen und einem Besuch der Basilika den Tag ausklingen.
Ein Gegenbesuch des Mindelauer Kirchenchores in Nersingen ist für das kommende Jahr geplant. Darauf freuen wir uns.

Termin:

Am Samstag, 6. Dezember um 18:00 Uhr ist die Orgelsolomesse nochmals in Nersingen zu hören.

GOTTESDIENST AM 30. OKTOBER
Am Donnerstag, 30. Oktober, findet um 18:00 Uhr kein Gottesdienst statt.
Stattdessen feiern wir am Freitag, 31. Oktober, um 18:00 Uhr die Vorabendmesse zu Allerheiligen.

PATROZINIUM IN LEIBI
Am **Sonntag, 9. November, feiern wir um 10:00 Uhr in Leibi das Patroziniumsfest.** Nach dem Gottesdienst, der vom Nersinger Viergesang musikalisch mitgestaltet wird, ist vor der Kirche um ca. 11:00 Uhr eine Pferdesegnung, zu der wir alle Pferdebesitzerinnen und -besitzer mit ihren Tieren ganz herzlich einladen. Der Pfarrgemeinderat bietet Glühwein, Tee und Zopfbrot an (der Erlös ist für den Erhalt unserer Filialkirche St. Leonhard Leibi bestimmt). Alle Gläubigen – besonders aus Leibi – sind dazu herzlich eingeladen.

EINE BITTE AN ALLE STRICK-BACK- UND KOCHBEGEISTERTEN
Auch heuer hat der Pfarrgemeinderat keinen Stand auf dem Nersinger Weihnachtsmarkt.
Aber da jedes Jahr unser Verkauf von Socken so viel Anklang findet, werden wir jeweils nach dem Gottesdienst

am Sonntag, 30. November, 10:00 Uhr
und am Samstag, 06. Dezember, 18:00 Uhr

an einem Stand in unserer Pfarrkirche St. Ulrich wieder selbstgestrickte Socken und auch Weihnachtsplätzchen, Pralinen, Marmeladen usw. verkaufen.
So bitten wir alle Strickbegeisterten um Socken und alle, die gern backen und kochen, um Feines aus der Küche.

Bitte geben Sie Ihre selbstgemachten Leckereien und Sockenspenden **bis Donnerstag, 27. November, 16:30 Uhr,** im Pfarrbüro ab.
Wir würden uns freuen, wenn vieles von Ihnen für unseren Verkauf eingeht. Der Erlös ist für den Erhalt unserer Pfarrkirche bestimmt.

Der Pfarrgemeinderat

STILLE ANBETUNG
Immer von Dienstag bis Samstag in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr besteht in der Pfarrkirche St. Ulrich die Möglichkeit zur stillen Anbetung.
Herzliche Einladung!

ELTERN-KIND-SPIELGRUPPE
Wir haben wieder freie Plätze!
Haben Dein Kind und Du Lust auf gemeinsame Treffen mit anderen Kindern? Dann schau doch einfach mal bei unserer Spielgruppe vorbei.

Wir treffen uns jeden **Montag von 09:00 – 10:30 Uhr**

im Pfarrheim St. Ulrich
(in den Räumen der Bärchengruppe)

Wir beginnen unsere Spielgruppe mit einem Anfangskreis, in dem wir Fingerspiele und Kniereiter machen sowie altersgerechte Lieder singen. Anschließend dürfen die Kinder nach Herzenslust spielen und wir Erwachsene können uns austauschen. Zum Schluss beenden wir die Spielgruppe gemeinsam und freuen uns auf die nächste Woche.

Hast Du Lust bekommen? Wir freuen uns sehr über neue Spielkameraden!

Sarah Krause & Sarah Gutmann

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen erhaltet Ihr bei:
Sarah Krause, Telefon: 0177/8642271
Sarah Gutmann, Telefon: 01523/7799800

OFFENER GEBETSTREFF
Wir treffen uns jeden Dienstag (außer in den Schulferien) um 16:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Ulrich in Nersingen. Dort beten wir gemeinsam den Immakulata-Rosenkranz (mit dem Gesätz: durch deine Unbefleckte Empfängnis rette unser Vaterland, schütze unsere Jugend, leite unsere Familien, heilige unsere Bischöfe und Priester, regiere Kirche und Welt) und in unseren persönlichen Anliegen. Wer wie wir die Kraft des Rosenkranzgebetes erfahren möchte, ist jederzeit herzlich willkommen.

St. Dionysius Oberfahlheim

PFARRBÜRO GESCHLOSSEN
Das Pfarrbüro ist am **6. und 7. November geschlossen.**
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro in Nersingen, (Telefon: 2381).

St. Johann Baptist Straß

JOHANNESCHOR CANTABILE
Am 1. November gestaltet der Johanneschor Cantabile musikalisch die Andacht um 13:15 Uhr auf dem Friedhof mit.

PFARRBÜRO GESCHLOSSEN
Das Pfarrbüro ist am **7. November geschlossen.**
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro in Nersingen, (Telefon: 2381).

VHS – VOLKSHOCHSCHULE

Veranstaltungen in KW 45

Dienstag, 04.11.

17:00 - 18:30 Uhr Vortrag "Schenken und Vererben"
Nr. 252.04E.V0001
Dozent: Dr. Jonas Bühler, Notar
Ort: Gemeindehalle
Eintritt: 6,00 € - Anmeldung erforderlich!

Donnerstag, 06.11.

18:00 - 20:00 Uhr "Knospen, Hölzer, Moose und Flechten in der Dunkelheit"
Taschenlampen-Exkursion im Wald
Nr. 04E.N1001
Leitung: Dipl.-Biol. Sybille R. Braun

Treffpunkt: Wanderparkplatz zwischen Nersingen und Oberelchingen (von Nersingen kommend über der Donaubrücke gleich rechts)
Die Exkursion findet zum Teil im Wald statt - bitte bringen Sie eine Taschenlampe oder Stirnlampe mit.
Sie findet bei jedem Wetter statt - bitte tragen Sie entsprechende Kleidung und festes Schuhwerk.

Ansprechpartnerin für beide Veranstaltungen:
Elke Claus, Tel. 07303 16633-14, E-Mail: claus@vhs-neu-ulm.de

VEREINE NERSINGEN UND LEIBI

Schützenverein Nersingen – Leibi

Rundenwettkampf Jugend, Preisverteilung Jedermannschießen, Jahresmeisterschaft

Letzte Woche ist auch unsere Jugend mit dem Luftgewehr in die Wettkampf-Saison gestartet.
Mit einer tollen Leistung konnten Sie sich den Sieg gegen unsere Freunde aus Strass sichern.
Weiter so
Gewertet wird die Summe der drei besten Ergebnisse.
Ergebnis:
SVG N-L 1049 : 1022 SV Strass
Mannschaftspunkte 2:0

Collin	358 Ringe
Benni	346 Ringe
Dennis	345 Ringe
Samuel	335 Ringe
Luca	305 Ringe

Am 25.10. hat unsere **Preisverteilung vom 33. Jedermannschießen** im Sportheim beim Dimi stattgefunden. Auch dieses Jahr ist es uns gelungen das Ergebnis vom Vorjahr zu Toppen. Es gingen 58 Mannschaften mit 264 Schützen an den Start.

Ergebnisse beste Ringzahl **Kids:**
1. Platz Mannschaft Drama Lamas mit 362,6 Ringen
2. Platz Mannschaft Bärchenkinder 1 mit 325,6 Ringen
3. Platz Mannschaft Bärchenkinder 2 mit 262,6 Ringen
4. Platz Mannschaft The 5 Unreals mit 247,5 Ringen

Ergebnisse beste Ringzahl **Damen:**
1. Platz Mannschaft EFENA Group mit 386,8 Ringen
2. Platz Mannschaft Die coolen Lady`s mit 377,6 Ringen
3. Platz Mannschaft Bärchenmamas 2 mit 370,9 Ringen

Ergebnisse beste Ringzahl **Allgemein:**
1. Platz Mannschaft D`Hagabiachane mit 408,1 Ringen
2. Platz Mannschaft Team 1.Stock mit 406,1 Ringen
3. Platz Mannschaft Die Mack`s mit 402,2 Ringen
Da wir dieses Jahr eine Schnapszahl bei der Anzahl von Jedermannschießen hatten gab es einen Preis für den Teiler der am nächsten an einem 333,3 Teiler war. Dieser Preis ging mit einem ganz genauen 333,3 Teiler an Lorenz Orlitta.

Das **besten Blatt`l Einzel Schützen** ging an:
1. Platz Kathrin Möller mit einem 2,8 Teiler
2. Platz Collin Bartschat mit einem 3,0 Teiler
3. Platz Thomas Thiel 4,0 Teiler

Das **beste Blatt`l Mannschaft** (und somit unser Pokalsieger) was das Team **Waldgeister** einem 76,3 Teiler

Mannschaft Waldgeister: Manuel Schmid, Elmar Zeller, Nina Pflanzer, Manu Weigand und Vroni Weigand *Foto: Sabine Kahn*

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmen und vor allem auch bei den vielen freiwilligen Helfern und dem SV Nersingen.

Die 2.Jahresmeisterschaft LP/LG findet am Freitag 07.11. ab 18 Uhr statt. Alle Termine die LP/LG betreffen sind auf unserer Internetseite unter dem Reiter **Terminplan Luftdruck** zu finden.

Aktive Senioren
Freizeittreff Nersingen

Voranzeige:
Jahresabschlussfahrt am Donnerstag, den 11. Dezember 2025

Einer der schönsten mittelalterlichen Marktplätze Süddeutschlands öffnet seine Tore und lädt ein, gemütliche durch das Weihnachtsdorf mit seinen urigen Holzhütten zu flanieren, sich mit netten Freunden und Bekannten zu treffen und sich in vorweihnachtliche Stimmung versetzen zu lassen.
Das knusprig gebratene Spanferkel, frisch aus dem Backofen, ist die Spezialität des Gasthauses Kreuz in Moosbeuren. Das saftige Spanferkel mit rundum leckerer, knuspriger Kruste wird mit Sauerkraut, Kartoffelsalat, ofenfrischen Knauzen und Seelen serviert. Dazu mundet ein „Fegerle“ aus der eigenen Hausbrauerei besonders gut.
Anmeldungen werden gerne unter Tel.Nr. 07308/5252 angenommen.

Sportverein Nersingen

www.svnersingen.de

2. SVN Zumba-Party

Am Samstag, 8. November, geht es in der Gemeindehalle wieder richtig rund. Zum zweiten Mal steigt unsere SVN Zumba Party; zusammen macht das Power Workout zu toller Musik einfach viel mehr Spaß, und das gilt sicher auch für das gemeinsame "Wieder runterkommen" bei der After Show Party: bei netten Gesprächen zu coolen Drinks und kleinen Snacks ist der Akku schnell wieder aufgeladen!

Schnell noch anmelden - gemeinsam macht's einfach viel mehr Spaß!

Abt. Fußball
Am Sonntag zu Gast in Söflingen
Liebe Fußballfreunde!
Nach dem für unsere beiden Teams spielfreien vergangenen Wochenende steht wieder eine äußerst anspruchsvolle Auswärtsaufgabe bevor: der SVN ist an diesem Sonntag zu Gast bei der TSG Söflingen. Unsere Gastgeber haben sich nach etwas durchwachsenem Start in die Runde zuletzt stark verbessert gezeigt, das wird ein ganz dickes Brett zu bohren. Und wir müssen auch damit rechnen, dass wir auf dem für uns ungewöhnten Hartplatz antreten müssen.
Achtung, ab November gelten jetzt wieder die früheren Anspielzeiten: Reserve 12.30 Uhr, 1. Mannschaft 14.30 Uhr.

Immer 1928 %ig SVN

Damit „Servus“ und bis bald beim SVN!

Mit 1928 zuversichtlichen und sportlichen Grüßen,
Euer "El Presidente" Ralph

Nix mehr verpassen: aktuelle SVN-Informationen auch über den WhatsApp Vereinskanal - jetzt ganz einfach kostenlos abonnieren
SV Nersingen: ...bei uns bewegt sich was! Seit 1928.

Ski Schule

Auf geht's in die neue Wintersportsaison!

Die Vorbereitungen sind abgeschlossen und das Programm für den kommenden Winter steht.
Neben unseren Kursen haben wir viele tolle Skigebiete und Veranstaltungen im Programm. Neu ist unser Skitouren-Wochenende in Südtirol, welches Mitte März stattfindet.

Termine 2025/2026:

20./21.12.2025
Zwergerlkurs und „Zurück auf die Piste" (Wiedereinsteiger)

03./04./06./10.01.2026
Ski- und Snowboardkurs / Skitouren-Kurs

Ausweichtermine: 17./18./24./25.01.2026

06.-08.02.2026
Familienwochenende Schöneben

12.02.2026
Ladies Day

07./08.03.2026
Jugendausflug

13.-15.03.2026
Skitouren-Wochenende Südtirol

27.-29.03.2026
Saisonfinale Sella Ronda

Anmeldungen sind unter www.svn-ski.de möglich. Nähere Informationen und Details zu den einzelnen Veranstaltungen findet ihr ebenfalls auf unserer Internetseite.

Wir freuen uns sehr Euch bald wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

Eure Skiabteilung

Abteilung Tischtennis

Herren I unterliegt Langenau – Herren II verliert gegen Pfaffenhofen

Die erste Herrenmannschaft empfing den TSV Langenau zum Heimspiel. Erstmals in dieser Saison gingen die Nersinger bei den Doppelbegegnungen leer aus und lagen zum Start folglich mit 0:3 in Rückstand. Auch in den Einzeln dominierte über weite Strecken die Gastmannschaft, nur zwei Begegnungen konnte der SVN für sich entscheiden. Langenau gewann am Ende klar mit 9:2.

Die zweite Herrenmannschaft spielte ebenfalls zuhause und hatte den SV Pfaffenhofen II zu Gast. Dem Doppel 1 gelang ein Sieg zum Auftakt, die beiden anderen Doppel gingen verloren. In den Einzeln konnten die Nersinger trotz aller Bemühungen eine Niederlage nicht mehr verhindern, der SV Pfaffenhofen siegte mit 9:3.

Es spielten:

SV Nersingen I – TSV Langenau I 2:9
D. Gebauer / U. Theimer (0:1), O. Schmidt / C. Schnattinger (0:1),
R. Lerner / A. Klausnitzer (0:1),
Dominic Gebauer (1:1), Ulrich Theimer (0:2), Oliver Schmidt (0:1), Ralf Lerner (0:1), Christian Schnattinger (1:0), Alexander Klausnitzer (0:1)

SV Nersingen I – SV Pfaffenhofen II 3:9
A. Muhl / J. Fink (1:0), R. Spring / J. Huber (0:1),
C. Schiller / J. Jürgensen (0:1),
Arthur Muhl (1:1), R. Spring (1:1), Johannes Fink (0:2),
Christian Schiller (0:1), Josef Huber (0:1), Jan Uwe Jürgensen (0:1)

Die nächsten Spiele:

Samstag, 01.11.2025
SV Nersingen I – SSV Ulm 1846 IV, 16:30 Uhr
TT Au-Dietenheim (SG) II – **SV Nersingen** II, 17:00 Uhr

Zuschauer sind bei den Heimspielen jederzeit gern gesehen.
Weitere Informationen auf: https://svnersingen.de/tischtennis

Christian Schnattinger
Schriftführer

Büttelzunft Nersingen

Rückblick Rübengeisterfest 26.10.2025

Leuchtende Rübengeister und fröhliche Gesichter in Nersingen

Auch in diesem Jahr war unser Rübengeisterfest wieder ein voller Erfolg! Viele kleine und große Besucherinnen und Besucher kamen zusammen, um gemeinsam einen stimmungsvollen Herbstabend zu erleben.

Los ging es mit spannenden Gruselgeschichten, die für wohligen Schauer und leuchtende Kinderaugen sorgten. Anschließend zog der traditionelle Rübengeister-Umzug durch die Straßen – natürlich begleitet von den mitreißenden Klängen unserer Schalmeien.

Die selbst geschnitzten Rübengeister leuchteten dabei um die Wette und sorgten für eine wunderbare Atmosphäre.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an die freiwillige Feuerwehr Nersingen/Leibi, die den Umzug tatkräftig unterstützte und für die nötige Sicherheit sorgte, indem sie die Straßen absperrte.

Beim Rüben-Wettbewerb konnten die Teilnehmenden ihre kreativen Kunstwerke in verschiedenen Kategorien präsentieren – von lustig über schaurig bis hin zu richtig kunstvoll war alles dabei. Auch das Halloween-Quiz sorgte für viel Spaß und spannende Rätselrunden. Für richtige Antworten gab es natürlich süße Belohnungen für die Kinder!

Mit leckeren Speisen und Getränken war bestens für das leibliche Wohl gesorgt, und bei netten Gesprächen klang der Abend gemütlich aus.

Ein großes Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer, die dieses schöne Fest wieder möglich gemacht haben – und natürlich an alle, die mitgefeiert haben!
Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Rübengeisterfest!

Die Jugendabteilung der Büttelzunft e.V. Nersingen

Die Büttelzunft e.V. Nersingen lädt Sie herzlich ein zur

Inthronisation
der neuen Prinzenpaare 2025/2026

Am Samstag, 15.11.2025
in der Gemeindehalle Nersingen
Beginn 19:11 Uhr
Einlass ab 18:30 Uhr

Feiern Sie mit uns den Beginn
der 5. Jahreszeit. Bestaunen Sie die Auftritte der Kinder-, Teenager- und Prinzengarde, bekommen Sie Stimmung mit unseren Schalmeien und begrüßen Sie mit uns unsere neuen Prinzenpaare der Kampagne 2025/2026.
Verbringen Sie einfach einen netten Abend bei uns.
Die musikalische Gestaltung übernimmt unser DJ.
Für Ihr leibliches Wohl wird bestens gesorgt.

Eintritt frei!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Abteilung Karneval

Vorverkauf Prunksitzungskarten ab dem 15.11.2025:
Dieses Jahr können die Karten für die Prunksitzung der Büttelzunft e.V. Nersingen am 10.01.2026 ab dem 15.11.2025 unter Tel. 07308/922506 vorbestellt oder auch direkt an unserer Inthronisation am 15.11.2025 in der Nersinger Gemeindehalle gekauft werden. Auch können vorbestellte Karten wieder am Nersinger Weihnachtsmarkt am Stand der Büttelzunft e.V. Nersingen abgeholt werden. Der genaue Termin wird zeitnah im Nersinger Boten veröffentlicht.

Preis pro Karte: 15 €

Vorbestellte Karten, die bis zum 31.12.2025 nicht abgeholt und bezahlt wurden, werden zum Weiterverkauf freigegeben.

Unsere Faschingstermine 2025/2026:

Samstag, 15.11.2025, Beginn 19:11 Uhr
Inthronisation, Gemeindehalle

Samstag, 10.01.2026, Beginn 19:11 Uhr
Prunksitzung, Gemeindehalle

Sonntag, 11.01.2026, Beginn 14:11 Uhr
Kinderprunksitzung, Gemeindehalle

Samstag, 31.01.2026, Beginn 19:00 Uhr
VBSFN-Ball, Gemeindehalle (geschlossene Gesellschaft)

Sonntag, 08.02.2026, Beginn 14:00 Uhr
Kinderfasching, Gemeindehalle

Donnerstag, 12.02.2026, Beginn 17:00 Uhr
Rathaussturm, Gemeindehalle

Dienstag, 17.02.2026, Beginn 19:30 Uhr
Kehraus, Kupferdach Strass

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Seniorenclub Geselliges Nersingen

Terminübersicht KW 44

Ökumenischer Seniorennachmittag des Seniorenclub "Geselliges Nersingen" e.V.
Dienstag, den 04. November 2025 ab 14.00 Ur, Pfarrheim St. Ulrich Nersingen

Gemeinde, Gewerbe, Vereine und Kirchen:

Ein Blatt von allen für alle.

NAK VERLAG

Ortsverband Nersingen

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK Ortsverbandes Nersingen,

am **Samstag, dem 15.November 2025, findet um 14.00 Uhr,** eine außerordentliche Mitgliederversammlung unseres Ortsverbandes im Schützenheim Leibi statt.

Hauptthema ist die Suche und Gewinnung eines 1. und 2. Vorsitzenden für unseren VdK Ortsverband in Nersingen.

Es geht um die weitere Zukunft unseres Ortsverbandes.
Deshalb bitten wir zu dieser wichtigen Versammlung um aktive Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

VEREINE OBER- UND UNTERFAHLHEIM

VfR Unterfahlheim

Auswärtsspiel des VfR Unterfahlheim beim VfL Ulm/Neu-Ulm am 20.10.2025

Am 20. Oktober 2025 war der VfR Unterfahlheim zu Gast beim VfL Ulm/Neu-Ulm.
Trotz großem Einsatz und Kampfgeist musste sich unsere Mannschaft leider deutlich geschlagen geben. Das Spiel endete mit einem 12:1 für den Gastgeber.
Trotz des Ergebnisses möchten wir unserem Team für den Einsatz danken und blicken motiviert auf das nächste Spiel

Letztes Heimspiel der E-Jugend des VfR Unterfahlheim

Am **Freitag, den 24. Oktober 2025**, fand das letzte Heimspiel der Saison für den VfR Unterfahlheim statt. Zu Gast war der SV Offenhausen. Bei kühlem, aber trockenem Herbstwetter kamen zahlreiche Zuschauer auf den Sportplatz, um die Mannschaft noch einmal lautstark zu unterstützen.
Der VfR Unterfahlheim startete konzentriert und mit viel Spielfreude in die Partie. Schon früh zeichnete sich ab, dass das Team an diesem Abend unbedingt einen Sieg einfahren wollte. Mit schönen Kombinationen und sicherem Passspiel setzte der VfR den Gegner immer wieder unter Druck. Zur Halbzeit lag Unterfahlheim bereits in Führung.
In der zweiten Hälfte zeigte die Mannschaft weiterhin großen Einsatz und konnte den Vorsprung weiter ausbauen. Am Ende gewann der VfR Unterfahlheim verdient mit 5:2 gegen den SV Offenhausen. **Matchwinner des Abends war Alessio G.**, der in absoluter Topform war und alle **fünf Tore** für den VfR erzielte.

Nach dem Schlusspfiff wurde der Sieg gemeinsam mit den Fans gefeiert. Damit geht eine spannende Heimspiel-Saison zu Ende, in der Teamgeist, Kampf und Zusammenhalt im Mittelpunkt standen.

.....weiter so, VfR!

Freiwillige Feuerwehr Fahlheim

28. Martinsumzug

Auch dieses Jahr gibt es wieder einen Martinsumzug in Unterfahlheim. Treffpunkt am Feuerwehrhaus ist am 08.11.2025 um 17.00 Uhr. Mit Einbruch der Dunkelheit (ca. 17:30 Uhr) laufen wir los. Unsere Jugendgruppe führt die Legende vom Heiligen St. Martin mit einem kleinen Stück auf.

Auf Euer kommen freut sich die Jungendgruppe der Feuerwehr Fahlheim 1876 e.V.

Das Martinsspiel, findet wieder auf der Wiese bei der Kläranlage im Karpfenweg in Unterfahlheim statt.

Schützenverein Oberfahlheim

Hillus Herztropfa

Danke, Danke
an all die vielen begeisterten Besucher unserer Comedy Abende, wir hatten an jedem Abend eine super Stimmumg im Saal, begeisterte Zuhörer und viel viel Applaus. Dank Hillu und Franz war jeder Abend ein gelungener Abend mit viel Späßen, Witz, Humor und anhaltendem Lachen.
Einen ganz großen Dank und Lob an alle Helfern in Küche, Theke und Service ohne Euch wären diese Abende nicht möglich. Danke
Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr am 27./28./29.10.2026 auf Hillus Herztropfa und auf unsere treuen Gäste und Fans.
Danke

Training

Nach unserer Trainings-Pause wegen Hillus Herztropfa geht es weiter mit Schießen Freitags ab 18.00 Uhr. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme.

Altpapiersammlung

Am Dienstag 2. Dezember sammeln wir wieder Altpapier.
Bitte merken sie sich diesen Termin vor und sammeln sie ihr Papier für uns.
Danke

Nikolausschießen

Das alt bewährte und nette festliche Nikolausschießen findet am **Freitag den 5. Dezember** mit feinem Essen, Nuss- Schießen und adventlichen Geschichten im Schützenheim statt.
Wir freuen uns wieder auf euch und ein volles Haus.

Musikverein Fahlheim e.V.

Herbstkonzert Musikverein Fahlheim 2025

Erreichen Sie Menschen in Ihrer Nähe. NAK VERLAG

VEREINE STRASS

FC Straß

www.fcstrass.de

Abteilung Fußball

Nikolausaktion der Strasser Fußballer

Ihr braucht für eure Kleinen am 05. oder 06. Dezember einen Nikolaus?
Dann sind wir diejenigen, die ihr sucht! Meldet euch gerne bei uns.

JugendTicker: Ergebnisse & nächsten Spiele

E-Jugend
FC Straß II : SGM TSV Holzheim II 2:0
FC Straß I : SGM TSV Holzheim I 1:3

D-Jugend
FC Straß : SV Jungingen II 1:2

Ausblick:
D-Jugend
Sa, 08.11.25 | 11:30 Uhr
SGM SV Fortuna Ballendorf II : FC Straß

C-Jugend
Sa, 08.11.25 | 14:30 Uhr
SGM SV Nersingen : FV Weißenhorn

Kommt vorbei und feuert unsere Teams an. Bei allen Heimspielen gibt's unsere **bewährte Verpflegung vor Ort**.

FC Straß ... du bist mein Verein!

Abteilung Handball

Nachbericht Abteilungsversammlung Handball

Am Sonntagabend, 26.10.2025 traf sich die Handballabteilung des FC Straß im Kupferdach zur ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung. Neben dem Jahresrückblick der bisherigen Abteilungsleiterin Gabi Gruber, standen auch die Berichte der Jugendtrainerinnen und der Damentrainerin, sowie turnusmäßige Neuwahlen auf dem Programm.

Ein besonderer Dank gilt Gabi Gruber für ihre jahrelange engagierte Arbeit an der Spitze der Abteilung. Ebenso bedanken wir uns herzlich bei Marina Gruber, die sich als Jugendleiterin stets mit zuverlässigem Einsatz für die Abteilung eingebracht hat. Birgit Wall ist seit vielen Jahren als Kassiererin eine verlässliche und geschätzte Stütze des Handballs im Verein – auch ihr gebührt unser Dank.
In diesem Jahr durfte die Abteilung zudem Tanja Nikolic ehren, die seit nunmehr zehn Jahren souverän als Schiedsrichterin für den FC pfeift.

Nach den einstimmigen Entlastungen der bisherigen Amtsinhaberinnen erfolgten die Neuwahlen mit folgendem Ergebnis:
- **1. Abteilungsleitung:** Tanja Hillebrand
- **2. Abteilungsleitung:** Jana Beuter
- **1. Jugendleitung:** Carolin Gruber
- **2. Jugendleitung:** Annika Wall
- **Schriftführerin:** Anna Zwiorek

Im Anschluss an den offiziellen Teil fand noch ein geselliges Beisammensein statt, bei dem bereits wichtige Themen wie die Planung der Altpapiersammlung und die Jugendweihnachtsfeier besprochen wurden.
Die Handballabteilung bedankt sich herzlich bei allen Anwesenden für das zahlreiche Erscheinen und wünscht den neu gewählten Funktionärinnen viel Erfolg in ihren Ämtern. Schön, dass auch viele der „alten Hasen" der Abteilung weiterhin erhalten bleiben!

Damen des FC Straß verlieren knapp bei der HSG Lauingen-Wittislingen II

Am vergangenen Sonntag waren die Damen des FC Straß bei der HSG Lauingen-Wittislingen II zu Gast. Schon zu Beginn zeichnete sich ein ausgeglichenes Spiel ab: Zwar gelang es den Strasserinnen immer wieder den Ausgleich zu erzielen, doch eine dauerhafte Führung wollte nicht gelingen. Tor um Tor lief man dem Gegner knapp hinterher – meist fehlte nur ein Treffer zur Führung, ehe die Gastgeberinnen erneut vorlegten.
In der Abwehr fehlte es an klaren Absprachen und auch im Angriff konnten die Strasserinnen nicht ihr gewohntes Tempo und Zusammenspiel zeigen. Stattdessen passte man sich dem trägen Spiel der Heimmannschaft an. Zur Halbzeit stand es 11:10 – ein Ergebnis, das bereits die mangelhafte Chancenauswertung widerspiegelte.
Die gegnerische Halle war gut besucht und die heimischen Fans heizten die Stimmung zusätzlich an. Nach dem Seitenwechsel blieb die Partie weiterhin offen. Mit etwas mehr Konsequenz im Abschluss wäre durchaus mehr möglich gewesen. Doch zu viele vergebene Torchancen, Fehler in der Abwehr und einige unglückliche Schiedsrichterentscheidungen verhinderten die Wende. In der 55. Minute traf Lauingen-Wittislingen per Siebenmeter zum 22:20, und am Ende mussten sich die Damen aus Straß mit 24:21 geschlagen geben.

Nun gilt es, die Niederlage zu verdauen und auch mental wieder positiv in die nächste Partie zu gehen.
Am **Samstag, den 08.11.2025**, treffen die Damen **zu Hause auf den TSV Aichach III**. Anspiel ist um **17:00 Uhr in Pfaffenhofen (Schulstraße 21, 89284 Pfaffenhofen)**. Die Mannschaft freut sich über zahlreiche Unterstützung von den Rängen!

FC Straß ... du bist mein Verein!

Abteilung Tischtennis

Es geht wieder aufwärts

Die zweite Mannschaft trat am Samstag Abend in der heimischen Schulturnhalle in Bestbesetzung gegen den SF Dornstadt an. Da die Gegner ersatzgeschwächt kamen, ging man entgegen der Tabellenkonstellation als Favorit ins Spiel. An diesem Favoritenstatus ließ man von Beginn an keine Zweifel aufkommen. Insbesondere das Doppel Volker Bubek / Winnie Sorg landete einen Big Point im fünften Satz. Aber auch Andi Tomaschek und Patrick Rameiser drehten ihr Doppel nach verlorenem ersten Satz souverän. Durch zwei starke Einzelauftritte im vorderen Paarkreuz durch Volker Bubek und Chris Aust ging man bereits 5:0 in Führung. In der Mitte ließ man dann zunächst Federn, ehe das dritte Paarkreuz, Winnie Sorg und Andi Tomaschek, deutlich gewannen. Schließlich drehte Chris Aust einen 0:2-Rückstand und münzte ihn in einen Sieg um. Thomas Mayr konnte durch einen überzeugenden Auftritt den 9:3-Sieg klarmachen. Nach zuletzt enttäuschenden Ergebnissen sorgte dieser Sieg wieder für mehr Optimismus innerhalb des Teams.

Spät Abends zur Primetime gastierte die Erste beim Aufsteiger SC Vöhringen. Um in der Tabelle nicht zu tief nach unten zu rutschen, sollte ein Sieg her. Zu Beginn jedoch zeigte sich ein ausgeglichenes Spiel mit Tendenz zugunsten der Gastgeber, jedoch hatte man sich hier nichts vorzuwerfen: Doppel 1 (Chris Schmöger / Thomas Höfle) gewannen gegen ein starkes gegnerisches Doppel deutlich, Chris Schmöger behielt im Einzel die Nerven und gewann auch hier nach vier hauchengen und nervenaufreibenden Sätzen. Nachdem Timo Rodinger souverän, Thomas Höfle gegen seinen sehr starken Kontrahenten und Herbert Kaiser fast schon sensationell gegen den favorisierten Gegenspieler gewannen, gingen die Strasser erstmals in Führung und bauten diese sogar auf 5:3 aus. Nachdem Florian Schwanbeck klar auf 6:3 erhöhte, stemmten sich die Gastgeber jedoch nochmal gegen die drohende Niederlage. Es ging hin und her und viele Sätze endeten sehr knapp. Valentin Schwentke und Timo Rodinger bewahrten hier die Nerven und sorgten für weitere Strasser Punkte. Flo Schwanbeck besiegelte den 9:5-Sieg abermals mit einem sehr klaren Sieg. Damit hielt man die vier Abstiegsränge auf Abstand.

Den Spieltag schloss die Vierte im Heimspiel gegen Illertissen ab. Hier setzte man in den Eingangsdoppeln gleich ein Ausrufezeichen: Jens Haendel und Günter Herbrich bezwangen ihre Gegner 3:1, während Julian Mandt und Fabian Baier in vielen Sätzen in der Verlängerung knapp im fünften Satz den Kürzeren zogen. So ging es gleich weiter: Jens Haendel musste sich in gleicher Weise geschlagen geben, während Julian Mandt dafür für die Strasser punktete. Darauf folgte durch Günter Herbrich der erste klare Strasser Punkt. Julian Mandt und Fabian Baier sicherten den Strassern ebenfalls zwei klare 3:0-Siege. Günter Herbrich brachte den Strassern einen weiteren fünften Satz ein. Julian Mandt sicherte schließlich mit einem weiteren klaren Sieg den Strassern den siebten Punkt zum Unentschieden. Hervorzuheben ist Jens Haendel, der mit insgesamt 18 Sätzen am meisten Einsatz zu zeigen hatte, knapp gefolgt von Günter Herbrich mit 17 Sätzen.

Die nächsten Spiele:

Samstag, 01.11.2025
Zweite gegen Herrlingen (16:00 Uhr)
Erste in Öpfingen (19:00 Uhr)

Zuschauer sind in der heimischen Schulturnhalle herzlich eingeladen.

FC Straß ... du bist mein Verein!

Abteilung Gymnastik & Fitness

Nachbericht Abteilungsversammlung Gymnastik

Am 21. Oktober 2025 fand unsere Abteilungsversammlung in der Turnhalle mit 22 Teilnehmern unter Aufsicht des 2. Vereinsvorstands Simone Stangl statt.

Nach der Begrüßung durch unsere Abteilungsleiterin Uschi Klatt, gab diese einen Rückblick auf die Aktivitäten der vergangenen zwei Jahre.
Dabei ging ein besonderer Dank an unsere Carmen Epple, die nach 7 Jahren ihr Amt als stellvertretende Abteilungsleiterin abgibt.

Im Anschluss hat die Kassiererin Rita Gelfert den Kassenbericht verlesen.

Bei der Wahl an diesem Abend kam es ohne Gegenstimmen zu folgendem Ergebnis:

1.	Abteilungsleiterin:	Uschi Klatt
2.	Stellvertretende Abteilungsleiterin:	Susi Hank
3.	Kassiererin:	Rita Gelfert
4.	Schriftführerin:	Helga Kohlmeyer

Zum Punkt Verschiedenes gab es keine Anfragen und bzw. Wortmeldungen.

Info: In der ersten November-Woche findet wegen der Herbstferien keine Gymnastik statt.

Eure
Helga Kohlmeyer
Schriftführerin

FC Straß ... du bist mein Verein!

Freiwillige Feuerwehr Straß

Martinsumzug Straß

Schützenverein Straß

Es hat geknallt – Böllerschüsse für Theresia Baamann!

Zu Ehren der frisch gebackenen Deutschen Meisterin in der Disziplin Luftpistole, Theresia Baamann, haben die Böllerschützen des SV Straß am Freitag, den 24. Oktober 2025, lautstark gefeiert. Gegen 19:50 Uhr hallten vor dem Sportgelände der Grundschule Straß **vier kräftige Böllerschüsse** durch die Abendluft – ein Zeichen des Stolzes und der Anerkennung für unsere herausragende Sportschützin.

Theresia Baamann hatte bei den Deutschen Meisterschaften mit großem Können und Nervenstärke den Titel errungen und damit ihr außergewöhnliches Talent bewiesen. Auch in der Bundesliga, wo sie für den SV Waldkirch mit der Luftpistole antritt, zählt sie inzwischen zu den zuverlässigsten und treffsichersten Schützinnen.
Das Böllerschießen hat bei uns in Bayern eine lange Tradition – die ersten bekannten Böllerschüsse stammen bereits aus dem 16. Jahrhundert! Aber: einfach losböllern geht nicht! Das Salutschießen wird bei der örtlichen Gemeinde angemeldet und auch die zuständige Polizeibehörde muss im Vorfeld informiert werden. Mit den lauten Ehrenschüssen werden besondere Anlässe gefeiert – etwa ein Fest, ein Jubiläum oder eben auch ein großer sportlicher Erfolg. So ehrten wir vom SV Straß unsere erfolgreiche Sportlerin Theresia Baamann auf ganz besondere Weise: laut, herzlich und voller Begeisterung.

Falls **du** jetzt Lust bekommen hast, als zukünftiger Böllerschütze eine gute Tradition zu pflegen oder einmal das Schießen mit Luftgewehr, Luftpistole oder auch Lichtgewehr auszuprobieren, dann bist **du** bei uns, dem SV Straß, genau richtig. Unsere Trainingszeiten sind immer dienstags und freitags ab 19:05 Uhr in unserem Schützenheim in der Grundschule! Komm einfach vorbei!

Gemeinsam zielen, gemeinsam treffen – SV Straß!
Marion Bayer-Weghake für den SV Straß